

**Schulordnung für die
Schule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten/innen
Schule für medizinisch-technische Radiologieassistenten/innen
am Klinikum der Albert-Ludwigs-Universität-Freiburg i.Br.**

Nach § 29c Abs. 1 Nr. 4 des Universitätsgesetzes (UG) in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1 ff.) hat die Klinikumskommission am 1.12.1997 nachstehende Schulordnung beschlossen, der das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlaß vom 17.12.1997, AZ: 747.45/14 zugestimmt hat.

§ 1 Rechtsstellung

Der Betrieb der Schulen gehört gemäß § 3 Abs. 8 UG zu den Aufgaben der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg. Die Schulen sind nach § 29 Abs. 1 UG Bestandteil des Universitätsklinikums.

§ 2 Aufgabe

Die Schule hat die Aufgabe, die Ausbildung von medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten/innen und Radiologieassistenten/innen nach den Vorschriften des Gesetzes über Technische Assistenten in der Medizin (MTA-Gesetz - MTAG) vom 02.08.1993 (BGBl I. S. 1402 ff) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTA-APrV) vom 25.04.1994 (BGBl I. S. 922 ff.) in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

§ 3 Leitung der Schule

- (1) Die Aufgabe und Stellung der Zentralen Schulleitung ergeben sich aus § 8 der Klinikumsverordnung (KIVO) vom 26.09.1986 (GBl S. 373 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der/die fachliche Leiter/Leiterin der Schule wird vom Klinikumsvorstand bestellt und abberufen (§ 8 Abs. 1 Satz 2 KIVO). Der fachlichen Leitung obliegt die Erledigung aller Aufgaben der Schule, soweit durch die Klinikumsverordnung keine besondere Zuständigkeitsregelung getroffen wurde.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Auswahl für den Besuch der Schule erfolgt aufgrund einer Bewerbung nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze und des Ergebnisses des Aufnahmeverfahrens.
- (2) Zu dem Aufnahmeverfahren werden mindestens doppelt so viele Bewerber zugelassen, wie Ausbildungsplätze zu vergeben sind. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen die doppelte Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze, wird über die Anträge auf Zulassung zum Aufnahmeverfahren aufgrund einer Durchschnittsnote entschieden. Die Durchschnittsnote, die aus dem jeweiligen maßgeblichen Schulzeugnis ermittelt wird, setzt sich aus den Fächern Mathematik, Physik, Biologie, Chemie, Deutsch und der Note der besten Fremdsprache (Englisch, Französisch, Latein oder Griechisch) zusammen. Für Wiederholungsbewerber/innen gelten die zuvor genannten Kriterien, mit der Maßgabe, daß sich die Durchschnittsnote
 - bei der ersten Wiederholungsbewerbung um 0,4,
 - bei der zweiten Wiederholungsbewerbung um weitere 0,4,
 - bei der dritten und weiteren Wiederholungsbewerbungen um insgesamt 1,2 verbessert.
- (3) Im Aufnahmeverfahren wird die Eignung der Teilnehmer/innen für die Ausbildung festgestellt. Als Grundlage dienen ein persönliches Gespräch mit 2 Lehrkräften, die nach Absatz 2 erzielte Durchschnittsnote sowie bei beabsichtigter labortech-nischer Ausbildung ein praktischer Test.

Im persönlichen Gespräch werden insbesondere beurteilt:

- die persönliche Reife
- die Motivation und
- die Berufseignung.

Bei diesem Gespräch werden von beiden Lehrkräften unabhängig voneinander Bewertungsbogen geführt, wobei die Eignung nach den vorstehenden Kriterien nach einem Punktesystem ermittelt wird. Für das persönliche Gespräch (einschließlich praktischem Test) werden maximal 25 Punkte vergeben. Maximal weitere 25 Punkte werden nach der gemäß Absatz 2 ermittelten Durchschnittsnote vergeben. Bis zu einer Durchschnittsnote von 1,5 werden 25, von 2,0 20, 2,5 15, 3,0 10, 3,5 5 und darunter 0 Punkte vergeben. Die erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 50 Punkte. Entsprechend der erreichten Gesamtpunktzahl werden die Ausbildungsplätze vergeben.

- (4) Bis zu 10% der Ausbildungsplätze werden für soziale Härtefälle vorbehalten. Ein sozialer Härtefall ist dann gegeben, wenn der Bewerber/die Bewerberin durch gesundheitliche (Vorschriften des MTAG dürfen dem nicht entgegenstehen), familiäre oder soziale Umstände anderen Bewerbern/Bewerberinnen gegenüber so erheblich benachteiligt ist, daß ihn/sie die Ablehnung unzumutbar belasten würde. Über die Auswahl dieser Bewerber/innen entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ausbildungszeit, Lehrpläne und Prüfung

- (1) Ausbildungszeit, Lehrpläne und Prüfung richten sich nach den Bestimmungen des MTAG und der MTA-APrV in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Ausbildung erfolgt vorwiegend in den Einrichtungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 6 Unterricht

- (1) Der theoretische und praktische Unterricht sowie die praktische Ausbildung finden zu den vom Leiter/der Leiterin der Schule festgesetzten Unterrichtszeiten statt. Die Schüler/innen sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- (2) Die praktische Ausbildung in den Kliniken / Instituten erfolgt im Einvernehmen mit dem Ärztlichen Direktor der jeweiligen Einrichtung und der Leitenden MTA der jeweiligen Klinik bzw. des jeweiligen Instituts.
- (3) Jede Verhinderung an der Unterrichtsteilnahme und der Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist dem Leiter / der Leiterin der Schule unverzüglich anzuzeigen. Bei Verhinderung durch Krankheit ist spätestens am 3. Kalendertag (einschließlich Samstagen, Sonn- und Feiertagen) eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Unterbrechungen bei der Ausbildung durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Schüler /von der Schülerin nicht zu vertretenden Gründen, werden bis zu einer Gesamtdauer von 12 Wochen, bei verkürzter Ausbildung (§ 7 MTAG) bis höchstens 4 Wochen, auf die Ausbildungszeit angerechnet (§ 6 MTAG). Schüler/innen, die die maximal zulässigen Fehlzeiten überschreiten, werden grundsätzlich nicht zur Prüfung zugelassen. Sofern eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch eine Anrechnung nicht gefährdet wird, können auf Antrag darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden. Bei der Prüfung dieser Anträge wird ein strenger Maßstab angelegt.
- (5) Den Schülern/innen wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an dem theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung während der Lehrgänge durch eine Bescheinigung entsprechend der Anlage 5 der MTA-APrV bestätigt. Die Teilnahme an der sechswöchigen Unterweisung an der Krankenanstalt wird ebenfalls durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der MTA-APrV nachgewiesen.
- (6) Kann die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt werden, ist dies von der Schulleitung schriftlich zu begründen.
- (7) Leistungskontrollen erfolgen über die gesamte Ausbildungsdauer.

- (8) Die Leistungskontrollen werden von den jeweiligen Fachdozenten sowie den haupt- und nebenberuflich tätigen Lehrkräften abgenommen.
- (9) In jedem Fach und in jedem Semester findet mindestens eine schriftliche Leistungskontrolle statt.
- (10) Mündliche Leistungskontrollen erfolgen nach Ermessen der Lehrkräfte bzw. Dozenten.

§ 7 **Besondere Pflichten**

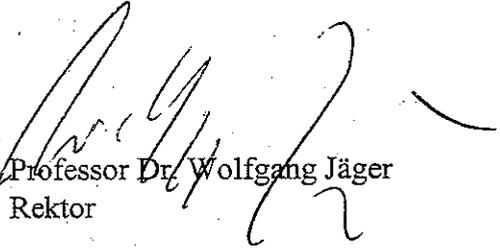
- (1) Die Schüler/innen haben in ihrem Verhalten in den Kliniken und Instituten insbesondere auf die Patienten Rücksicht zu nehmen und sich an die Anordnungen der Lehrkräfte und des Personals der Praktikumsstellen zu halten. Sie unterliegen der Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches.
- (2) Die vorgeschriebene Schutzkleidung ist im Labor und während der Institutionspraktika zu tragen. Die Schutzkleidung wird den Schülern/innen gestellt.

§ 8 **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Zur Aufrechterhaltung des Ausbildungsbetriebes und zur Sicherung des Unterrichtsauftrages ist die Schulleitung berechtigt, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehören:
 1. Die Erteilung eines Verweises.
 2. Die Androhung des Ausschlusses.
 3. Der Ausschluß aus der Schule.
- (2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 ist nur zulässig, wenn ein(e) Schüler/in durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine (ihre) Pflichten verletzt und dadurch die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet.
- (3) Eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 3 ist nur zulässig, wenn neben den Voraussetzungen nach Ziffer 2 das Verbleiben des Schülers / der Schülerin eine Gefahr für den Schulbetrieb, die Unterrichtung oder die Gesundheit oder Sicherheit der Mitschüler/innen oder Patienten/innen befürchten läßt.
- (4) Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) ist zu beachten. Vorstehende Maßnahmen sind schriftlich zu begründen. Der/die Schüler/in ist jeweils vorher anzuhören. Zur Anhörung ist einzuladen. Bei Minderjährigen sind bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Ziffer 2 und 3 auch die Erziehungsberechtigten zu hören.

§ 9 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.



Professor Dr. Wolfgang Jäger
Rektor